



# MARKTGEMEINDEAMT LAMBACH

A-4650, Marktplatz 8, Pol. Bezirk Wels-Land

Zl.:894-2023

Lambach, am 31. März 2023

Telefon/Fax: 07245/28355-225

DVR: 0077852

e-mail: [gemeinde@lambach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@lambach.ooe.gv.at)

Sachbearbeiter: Martina Humer

Es wird hiermit gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 von heute an durch zwei Wochen, das ist bis zum 17. April 2023 öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. März 2023 die nachfolgende Tarifordnung wie folgt beschlossen hat:

## TARIFORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG KULTURZENTRUM ROSSSTALL LAMBACH (Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2023)

	Lambacher Vereine	Auswärtige Vereine	Unternehmer
Saal „neu“	€ 50,00	€ 110,00	€ 150,00
Saal „alt“ <b>nur</b> in Verbindung mit Saal „neu“	€ 75,00	€ 135,00	€ 175,00

Die Benützungsgebühren beinhalten anteilige Betriebskosten und Reinigungsarbeiten bei **besenreiner** Übergabe. Bestuhlung und multimediale Ausstattung ist inklusive. Diese Gebühren gelten pro Veranstaltungstag, nicht für die Vorbereitung.

Für **Organe der Gemeinde** sind die Räumlichkeiten kostenlos zu benutzen außer bei öffentlichen Veranstaltungen!

**Trauungen** im neuen Rossstall sind grundsätzlich kostenlos, außer bei einer zuvor angemeldeten Agape. Dazu werden **€ 110,00** anteilige Betriebskosten und Reinigungsarbeiten bei **besenreiner** Übergabe eingehoben.

Voraussetzung für die Benützung der Räumlichkeiten ist die terminliche Abstimmung mit dem Amt und die Zustimmung des Bürgermeisters.

Es gelten für die Veranstaltungen die auf beiliegender Übersicht angeführten allgemeinen Benützungsbedingungen.

Diese Tarifordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 in Kraft und gleichzeitig wird die in Geltung stehende Tarifordnung vom 17. Juli 2017 außer Kraft gesetzt.

In den angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten – Hoheitsbereich der Gemeinde.

Der Bürgermeister:  
Ing. Johannes Moser

Angeschlagen:

Abgenommen:

Allgemeine Benützungsbedingungen für Veranstaltungen im Kulturzentrum Rosstall Lambach (Erdgeschoss, Keller u. Außenbereich zw. Rathaus-Badgasse-Kulturzentrum Rosstall), diese sind nicht Teil der Benützungsgebührenordnung, bilden aber einen wesentlichen Bestandteil der jeweiligen Nutzungsvereinbarungen mit Veranstaltern:

- Die Reservierung der Veranstaltungsräume hat zeitgerecht zu erfolgen, damit eine Planung für die Übergabe/nahme der Zugangsschlüssel für die Räume, der event. notwendigen Auf/Ab/Umbauten koordiniert werden kann
- Medien-, Schank-, Heizungs- und Lüftungstechnik wird dem Veranstalter bei der Schlüsselübergabe soweit notwendig vereinbart und erläutert
- Beschädigungen aller Art müssen ersetzt werden
- Veranstaltungen im Dachgeschoss -Gruppe02- können sich eventuell überschneiden – Schnittpunkt Keller-WC-Anlage
- Der Hof zwischen Rathaus und Kulturzentrum ist nach Möglichkeit nicht als Parkfläche zu nutzen
- Durch eine allfällige Benützungszusage werden keine eventuell notwendigen sonstigen Bewilligungen (Veranstaltungsbewilligung, Lustbarkeitsabgabe, etc.) erwirkt
- Bestimmungen nach dem OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz sind zu beachten
- Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten
- Der Aufzug ist im Brandfall nicht zu benützen
- Die Außentüren (2 Glastüren) im Saal links sind keine Ein- und Ausgangstüren. Die Beschickung der Veranstaltungsräume hat ausschließlich über den Haupt- bzw. Nebeneingang (Saal rechts) zu erfolgen
- Die Glasschiebetüre neben der Schank ist geschlossen zu halten. Die unmittelbar dahinterliegende Wiesenfläche ist kein Teil der Kulturzentrumsnutzfläche!
- Sämtliche Wände (einschl. 5 Trennwände mit grauem Filzbezug und Holzrahmen) sind nicht zur Beklebung, Heftung etc. geeignet
- Es herrscht ein absolutes Rauchverbot im gesamten Gebäude – Rauchen vor dem Eingang erlaubt